Stadt Papenburg

Verordnung über die Kastration und Kennzeichnung und Registrierung von Katzen im Gebiet der Stadt Papenburg, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmungen und Zweck der Verordnung

§ 2 Allgemeine Kastrations- und Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

§ 3 Ausnahmen

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten

- Zuletzt geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 24.06.2026 (Inkrafttreten 21.08.2026)

Verordnung

über die Kastration und Kennzeichnung und Registrierung von Katzen im Gebiet der Stadt Papenburg, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen und Zweck der Verordnung

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Hauskatzen, sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus (im nachfolgenden Katze genannt).

(2) Freilebende Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

(3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

(4) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch freilebende und freilaufende Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen.

(5) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Papenburg.

§ 2 Allgemeine Kastrations- und Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen.

(2) Nach Kennzeichnung der Katze hat die Katzenhalterin/der Katzenhalter das Tier mit dem Namen und der Anschrift der Halterin/des Halters über das Deutsche Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder über Tasso e.V. registrieren zu lassen.

(3) Katzen, die entsprechend den vorgenannten Regelungen gekennzeichnet sind bzw. offensichtliche Kennzeichen eines Haustieres aufweisen, werden als Eigentumskatzen behandelt.

(4) Die Vorgaben gelten für geschlechtsreife Katzen ab Vollendung des 4. Lebensmonats.

(5) Wer wild lebende, herrenlose bzw. freilaufende oder streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter/Katzenhalterin (Obhutspflicht) und hat die Vorschriften des Tierschutzes und der Tierhaltung sowie dieser Verordnung gegen sich gelten zu lassen.

(6) Die Stadt oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Hierzu dürfen freilebende Katzen in Obhut genommen werden. Nach erfolgter Kennzeichnung, Registrierung und Kastration kann die Katze wieder an der Stelle, an der sie aufgegriffen wurde, in die Freiheit entlassen werden.

§ 3 Ausnahmen

Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin/des Katzenhalters die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a) entgegen § 2 Abs. 1 eine sich außerhalb der Wohnung bewegende Katze, für die keine Ausnahme erteilt wurde, nicht kastrieren lässt,
b) entgegen § 2 Abs. 1 eine sich außerhalb der Wohnung bewegende Katze, für die keine Ausnahme erteilt wurde, nicht kennzeichnen lässt,
c) entgegen § 2 Abs. 2 eine Katze, für die keine Ausnahme erteilt wurde, nicht in ein der Stadt Papenburg zugängliches Register eingetragen hat oder
d) gegen Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 verstößt oder zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Papenburg, 24.06.2026

STADT PAPENBURG

Vanessa Gattung
Bürgermeisterin